

Noch vor der Sommerpause hat die Fraktionen des Stadtrates ein an die Oberbürgermeisterin gerichtetes Schreiben von Bürgern des Stadtteils Trotha erreicht, die sich über unzumutbare Lärmbelästigungen infolge des Betriebes eines Schießplatzes auf dem Grundstück im Karl-Ernst-Weg 44 beschwerten. Demnach seien täglich bis 18.00 Uhr einschließlich sonntags erhebliche Ruhestörungen für Anwohner und Nutzer einer Gartenanlage zu verzeichnen, bis zu 150 db habe man bei Lärmmessungen festgestellt. Die Bürger bitten um eine Überprüfung des Sachverhaltes und eine Beseitigung des unzumutbaren Zustandes.

Ich frage,

Hat die Stadtverwaltung den Sachverhalt geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

gez. Dietmar Weihrich
Stadtrat BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Antwort der Verwaltung:

Die Schießstände für Handfeuerwaffen sind entsprechend dem Anhang (Spalte 2, Ziffer 10.18) zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Als bestehende Anlage wurde der Betrieb entsprechend § 67 (2) BImSchG 1992 der zum damaligen Zeitpunkt zuständigen Behörde, dem STAU Halle angezeigt.

Der Schießstand in Halle-Trotha bestand bereits vor 1989 an diesem Ort.

Es soll hier angemerkt werden, dass sich die Zuständigkeiten für Überwachung und Genehmigung dieses Schießstandes in der Vergangenheit mehrfach geändert haben. Seit 1.1.2005 ist die Stadt Halle (Saale) sowohl Genehmigungs- als auch Überwachungsbehörde.

Wegen mehrfacher Änderungen im Betrieb der Anlage wurden jeweils Schallschutzgutachten (LAU, TÜV Ostdeutschland, STAU, Fa. Goritzka-Akustik) angefertigt.

Diese Gutachten zeigen auf, unter welchen Bedingungen der Schießstand Halle-Trotha durch die „Giebichensteiner Schützengilde“ zu betreiben ist, ohne dass es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Sportanlagenlärmschutzverordnung) kommt.

Aufgrund der Gutachtenergebnisse wurden tagesbezogene Schusszahlen für die verschiedenen, zulässigen Waffenarten festgesetzt.

Die letztgültigen Festsetzungen zum Schallschutz wurden aufgrund einer Untersuchung des STAU-Halle von 1998 durch die Stadt Halle (Saale) gegenüber dem Betreiber in Form einer nachträglichen Anordnung erlassen. Der entsprechende Änderungsbescheid hat das Datum vom 09.10.1998.

Alle Genehmigungsbescheide hatten die schallschützende Wirkung des konkreten baulichen Zustandes der Anlage weitgehend unbeachtet gelassen. Der zu leistende Schallschutz wird ausschließlich durch die o. g. tagesbezogenen Schusszahlen für bestimmte Waffenarten und Munitionsformen realisiert. Die Lage im Gelände und die bauliche Gestaltung der Schießanlage wurden hinsichtlich ihrer schallmindernden Wirkung nicht berücksichtigt. Im Interesse des Schallschutzes der Anlieger, gehen diese Genehmigungen von einer ungehinderten Schallausbreitung aus. Die daraus resultierenden Auflagen bewirken eine Einschränkung für den Anlagenbetreiber und eine zusätzliche Geräuschreduktion für die Anlieger.

Geräuschbeschwerden durch den Betrieb der Schießanlage Trotha sind seit längerem bekannt. Die zuständigen Kontrollbehörden haben diese Beschwerden stets sehr ernst genommen. Ein Teil dieser Beschwerden hat ihren Ausgang in Grundstücken, die von der Stadt Halle (Saale) zur privaten Nutzung verpachtet wurden.

Das ursprünglich für die Anlagenüberwachung zuständige STAU konnte regelmäßig keine Verstöße gegen die Auflagen der Genehmigungsbescheide feststellen. Auch die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Halle fand bei den bisherigen Kontrollen keine Verstöße gegen die Auflagen des Genehmigungsbescheides.

In den Jahren 1999 / 2000 wurde eine gemeinsame Beschwerde mehrerer Anlieger Anlass für eine Beratung mit der Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale).

Das STAU untersuchte die damals vorliegenden Beschwerden und stellte in dieser Beratung fest, dass, wie zuvor auch schon, keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Schießgeräusche vorliegen.

Trotzdem wurden in dieser Beratung verschiedene Maßnahmen zur Geräuschreduktion beschlossen.

Ein Teil der Absprachen bezog sich auf freiwillige organisatorischen Maßnahmen der „Giebichensteiner Schützengilde“ zur Geräuschminderung (z.B. Betriebszeiteinschränkungen über den Genehmigungsbescheid hinaus).

Von Seiten der „Giebichensteiner Schützengilde“ wurden in der Folge alle freiwilligen organisatorischen Maßnahmen zur Geräuschreduktion umgesetzt. Von der „Giebichensteiner Schützengilde“ wird jedoch regelmäßig festgestellt, dass das Interesse der Anlieger an einem kontinuierlichen und direkten Kontakt mit dem Verein, wie von der Oberbürgermeisterin angeregt, nachgelassen hat.

In Auswertung der o. g. Beratung bei der Oberbürgermeisterin wurde durch die Untere Immissionsschutzbehörde untersucht, welche baulichen Schallschutzmaßnahmen zur weiteren (freiwilligen!) Geräuschreduktion geeignet sein könnten. Dazu wurden mit Mitteln des städtischen Umweltamtes mehrere Schallschutzgutachten (11.12.2000 und 18.12.2001) beauftragt. Erkenntnisse aus bereits vorhandenen, gut gedämmten Schießanlagen in Thüringen wurden dabei berücksichtigt.

Mit Fördermitteln des ehem. Sport- und Bäderamtes und mit Eigenmitteln / Eigenleistungen hat die „Giebichensteiner Schützengilde“ die vom Gutachter empfohlenen baulichen Schallschutzmaßnahmen in zwei Etappen umgesetzt. Die Wirksamkeit der Schallschutzmaßnahmen wurde im Auftrage und mit Mitteln des städtischen Umweltamtes im Anschluss an die erste Realisierungsphase durch ein Schallschutzgutachten vom 18.12.2001 nachgewiesen. Danach wird durch die baulichen Schallschutzmaßnahmen der ersten Realisierungsphase eine Geräuschdämmung von teilweise 10 dB(A) erreicht.

D.h., dass durch diese Dämmmaßnahmen selbst bei voller Ausnutzung der Auflagen des Genehmigungsbescheides die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV deutlich unterschritten werden.

Aufgrund der deutlich verbesserten Geräuschdämmung wäre es dem Anlagenbetreiber jetzt sogar möglich (mit guten Erfolgsaussichten) eine Ausweitung des Schießbetriebes zu beantragen.

Berücksichtigt man außerdem, dass der vorhandene Genehmigungsbescheid noch von einer ungehinderten Schallausbreitung ausgeht, dann wird deutlich, dass der Schutz der umliegenden Nutzungen vor den Geräuschen der Schießanlage auch über das vom Gesetzgeber geforderte Maß hinaus, sehr ernst genommen wird.

Der mit 150 db (sicherlich ist dB(A) gemeint) genannte Messwert kann von der Verwaltung nicht kommentiert werden. Dies hängt damit zusammen, dass nicht bekannt ist, an welcher Stelle, mit welcher Messtechnik und nach welchen Messvorschriften er gewonnen wurde.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass ein Anlass für einschränkendes behördliches Handeln, etwa i. S. verschärfter Betreiber-Auflagen, nicht erforderlich ist, und sogar rechtswidrig wäre. Die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) hat dabei zu beachten, dass selbst bei voller Auslastung des Schießstandes die Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden, und der Betreiber weitere, freiwillige Maßnahmen für eine zusätzliche Geräuschreduktion ergriffen hat. Alle bisherigen, angekündigten und unangekündigten Kontrollen haben ergeben, dass der Anlagenbetreiber im Rahmen seiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt. Die verbleibenden Geräuschbelastungen sind nicht unzumutbar und von den Anliegern zu dulden. Weiteren Handlungsbedarf kann die Verwaltung gegenwärtig nicht erkennen.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.